

Der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel hat in seiner Sitzung am 01.12.2011 folgende

Entgeltordnung

für das Einstellen von Fahrzeugen in die städtischen Parkhäuser beschlossen:

Entgeltliste für das Einstellen von Kraftfahrzeugen in die städtischen Parkhäuser

I. Einfachparker im 1. und 2. Untergeschoß

1. Parkentgelt

Das Parkentgelt beträgt **für jede angefangene halbe Stunde 0,50 Euro** bis zum Tageshöchstsatz von **8,00 Euro** einschließlich Versicherungsgebühr und Mehrwertsteuer.

Die Citygarage ist innerhalb von 10 Minuten nach Abschluss des Kassiovorganges zu verlassen, andernfalls ist die Ausfahrt gesperrt und das Verbleiben in der Citygarage gilt als neuer Parkvorgang.

2. Übernachtungs-, Sonn- und Feiertagstarif

Für nichtberechtigte Nachtparker kann eine Pauschale von **2,-- Euro** pro Nacht erhoben werden. Diese Pauschale gilt auch für Parkvorgänge, wenn die Citygarage ausnahmsweise geöffnet ist und eine entsprechende Anordnung der zuständigen Verwaltungsstelle vorliegt (z.B. bei Kirmes, Stadtfest u. ä.). Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen, wird das übliche Parkentgelt erhoben.

II. Dauerparker im 2. Untergeschoß

Ein- und Ausfahrt nur während der Öffnungszeiten jede Codekarte **35,00 Euro/monatlich**
Ein- und Ausfahrt jederzeit jede Codekarte **45,00 Euro/monatlich**
inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

III. Verlust des Parkscheins oder der Codekarte

Bei Verlust des Parkscheins ist das Entgelt für einen bzw. bei Nachweis für mehrere Tage zu zahlen.

Bei Verlust, Nichtrückgabe, unsachgemäßer Behandlung bzw. Aufbewahrung der Codekarte ist ein Entgelt von **5,-- Euro** zu zahlen.

IV. Sonderentgelt für Ausfahrten außerhalb der Öffnungszeiten

- bis zu 1 Stunde nach Schließung 5,-- Euro
 - bis zu 2 Stunden nach Schließung oder 1 Stunde vor Öffnung 10,-- Euro
 - für Zeiten dazwischen 20,-- Euro
- inkl. Mehrwertsteuer.

Die vorstehenden Entgelte beziehen sich jeweils auf eine einzige Ausfahrt.

St. Wendel, den 02.12.2011

Klaus Bouillon
Bürgermeister